

KUNDMACHUNG einer Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 16.04.2026 hat die Firma Benza BeteiligungsgmbH, Am Unterfeld 31, 4844 Regau, gemäß § 28 Oö. Bauordnung 1994 idgF. um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma HE Bau GmbH, Limberg 18a, 4070 Hinzenbach, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Errichtung eines Doppelhauses samt Carports** auf dem Grundstück 180/9, EZ 859, Grundbuch 50326 Wagrain, 4840 Vöcklabruck, Dr. Wilhelm Kienzl-Straße, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und § 32 iVm § 28 der Oö. Bauordnung 1994 idgF. die mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

anberaunt.

Datum:	Dienstag, 23.06.2026
Zeit:	08:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft:	An Ort und Stelle (Dr. Wilhelm Kienzl-Straße 10)
Verhandlungsleiter:	Dennis Riedl

Die Beteiligten sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

Die Beteiligten können persönlich zur Bauverhandlung erscheinen oder Vertreter entsenden.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um rechtlich bindende Erklärungen abgeben zu können.

Etwasige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Ver-



handlung während der Amtsstunden (montags, dienstags und donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 17:00 Uhr, mittwochs von 07:00 bis 13:00 Uhr, freitags von 07:00 bis 12:30 Uhr) bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Stadamt Vöcklabruck, Bauabteilung, Zimmer 2OG-06, 2. Obergeschoß, auf.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Diese Verhandlung wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten auch durch Anschlag auf der Amtstafel kundgemacht.

Der Bürgermeister



Dipl.-Ing. Peter Schobesberger